

49. 1. Findet § 12 WZG. auch dann Anwendung, wenn ein Wort, das einem anderen als Warenzeichen geschützt ist, als Bestandteil einer Firma verwendet wird?
2. Anwendungsgebiet des § 13 WZG.
3. Zur Frage der Verwechslungsgefahr nach § 16 UWG.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1925 i. S. Firma Zigarettenfabrik S. M. A.-G. (Rl.) w. Firma Tabak- und Zigarettenfabrik „Samata“ A. M. & Co. G. m. b. H. (Bekl.). II 264/24.

- I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1875 gründete der Fabrikant J. Malzmann in Dresden eine Zigarettenfabrik unter der Firma J. Malzmann. Nach seinem Tode führten seine Erben das Geschäft als offene Handelsgesellschaft fort. Einer dieser Erben, der Sohn Adolf Malzmann, trat jedoch im Jahre 1914 aus der Gesellschaft aus. Im Dezember 1921 wurde die offene Handelsgesellschaft in die jetzt klagende Aktiengesellschaft Zigarettenfabrik J. Malzmann umgewandelt. Kurz vorher, im September 1921, hatte Adolf Malzmann zusammen mit zwei anderen Kaufleuten die verklagte GmbH. gegründet und unter der Firma Tabak- und Zigarettenfabrik „Samata“ A. Malzmann & Co. in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eintragen lassen.

Für die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Firma J. Malzmann, waren seit dem 20. Mai 1912 die Worte „Malzmann-Zigaretten“ und „Zigaretten Malzmann“ als Warenzeichen für Zigaretten und anderes unter Nr. 159207 und 159208 in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen. Die beiden Zeichen, deren Anmeldung am 15. Juli 1921 erneuert wurde, sind nach den bei den Akten be-

findlichen Auszügen aus der Zeichenrolle auf die jetzige Klägerin umgeschrieben.

Die Klägerin hat, indem sie davon ausgeht, daß zwischen den beiden Firmen wegen Gleichheit des nach ihrer Ansicht wichtigsten Firmenbestandteils, des Namens Malzmann, Verwechslungsgefahr bestehe, im Juni 1923 die gegenwärtige Klage erhoben, mit der sie in erster Linie Verurteilung der Beklagten dahin verlangte, daß diese den Namen „Malzmann“ aus ihrer Firma zu beseitigen und die dementsprechende Änderung des Handelsregistereintrags auf ihre Kosten herbeizuführen habe. Hilfsweise stellte sie den Antrag: der Beklagten solle untersagt werden, ihre Firma in der Weise zu gebrauchen, daß deren Bestandteile, insbesondere auf ihren Zigaretten, Packungen, Briefbogen und sonstigen Schriftstücken, auseinandergezogen seien oder sonst irgendwie selbständig voneinander in die Erscheinung träten. Den Hilfsantrag begründete sie durch den Hinweis darauf, daß die Beklagte auf ihren Zigaretten und Packungen den Firmenbestandteil „Samata“ getrennt von den Worten „Malzmann & Co.“ verwende, so daß er wie eine Markenbezeichnung wirke; überdies bringe sie auf ihren Zigaretten den Namen „Malzmann“ an derselben Stelle an und gebe auch den übrigen Worten der Aufschrift die gleiche Anordnung, wie die Klägerin dies tue, auch gebrauche sie zur Sortenunterscheidung dieselben Farbenbezeichnungen wie die Klägerin. Die Beklagte bestritt das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr und hat um Abweisung der Klage.

Das Landgericht hat der Beklagten verboten, ihre Firma so zu gebrauchen, daß deren Bestandteile, namentlich auf Zigarettenpackungen, Briefbogen und sonstigen Schriftstücken, auseinandergezogen seien oder auch sonst irgendwie selbständig voneinander erscheinen; insbesondere werde der Beklagten untersagt, dies in der Weise zu tun, wie es auf den zu den Akten überreichten Zigaretten und Zigarettenpackungen geschehen sei.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin, die in erster Reihe die Verurteilung der Beklagten zur Streichung des Namens Malzmann aus ihrer Firma und Hilfsweise die Untersagung der Verwendung dieses Namens als Zigarettenaufschrift erstrebte, zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten, die sich lediglich

gegen die — nach Ansicht der Beklagten in der landgerichtlichen Beurteilung liegende — Unterfügung des selbständigen Gebrauchs des Firmenbestandteils „Lamata“ richtete, das angefochtene Urteil dahin „erläutert und ergänzt“, daß sich das vom Landgericht ausgesprochene Verbot nicht auf den Alleingebrauch des Wortes „Lamata“ oder der Worte „Tabak- und Zigarettenfabrik Lamata“ erstrecke.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Zur Begründung des Klagenspruchs hatte sich die Klägerin, abgesehen von dem in erster Linie angeführten § 16 UWG., auch auf die Vorschriften des Warenzeichengesetzes, insbesondere §§ 12, 20 daselbst, berufen. Der auf Beseitigung des Namens „A. Malzmann“ aus der Firma der Beklagten gerichtete, an erster Stelle erhobene Anspruch der Klägerin ist denn auch auf Grund dieses Gesetzes gerechtfertigt.

Wie oben erwähnt, ist die Klägerin Inhaberin der schon im Jahre 1912 für ihre Rechtsvorgängerin eingetragenen Warenzeichen „Malzmann-Zigaretten“ und „Zigaretten Malzmann“. Ist ein Wort als Warenzeichen geschützt, so ist nach § 12 WZG. die Verwendung dieses (oder nach § 20 WZG. eines zum Verwechseln ähnlichen) Wortes zum Zwecke jeder Warenbezeichnung und schlechthin verboten, gleichviel auf welche Weise diese Verwendung betätigt wird. Da nun eine Firma zunächst und unmittelbar zwar nur der Bezeichnung des Geschäftsbetriebs dient, mittelbar aber auch die Herkunft der aus ihm stammenden Waren kennzeichnet, so wird das Warenzeichen auch dadurch, daß es in einer Firma als deren Bestandteil gebraucht wird, in einer Weise verwendet, die in den nach § 12 WZG. geschützten Rechtskreis des Warenzeichenschutzes eingreift. Wer in einem Geschäfte kauft, das in seiner Firma ein ihm bekanntes oder ein mit diesem verwechselbares Warenzeichen führt, nimmt ohne weiteres an, er erhalte mit jenem Warenzeichen versehene und dadurch gekennzeichnete Waren (RGZ. Bd. 100 S. 267; Urteile des erkennenden Senats vom 4. Januar 1924 II 208/23 und vom 30. April 1924 II 419/23). Auf den Schutz des § 13 WZG. kann sich die Beklagte nicht berufen. Das Gegenteil träfe, da die Firma der Beklagten jünger ist als das Warenzeichen der Klägerin, nur dann zu,

wenn der Name „A. Malzmann“ ein notwendiger Bestandteil der Firma wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach § 4 GmbHGes. muß die Firma der Gesellschaft entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines von ihnen mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten. Hier aber liegt eine Verknüpfung beider Möglichkeiten insofern vor, als der Name des Gründers der Sachfirma nachgestellt ist. Das war selbstverständlich nicht notwendig, sondern ist willkürlich geschehen. Willkürlichen Bestandteilen jüngerer Firmen aber steht der Schutz des § 13 WZG. nicht zur Seite (RGZ. Bd. 64 S. 63, Bd. 100 S. 266 und die beiden oben erwähnten Urteile des erkennenden Senats).

Verfehlt ist die Auffassung des Berufungsgerichts (und zwar auch von seinem abweichenden Standpunkt über die Aufnahme des Namens in die Firmenbezeichnung aus), daß die Beklagte trotz des Zeichenschutzes des Wortes „Malzmann“ in Verbindung mit dem Worte „Zigaretten“ nach § 13 WZG. berechtigt sei, auf den von ihr erzeugten Zigaretten und auf deren Verpackung oder Umhüllung die Worte „Malzmann & Co.“ als Abkürzung ihrer Firma anzubringen. Die Bestimmung des § 13 WZG. gestattet dem Inhaber eines mit einem Warenzeichen gleichlautenden Namens, diesen seinen vollen oder verkehrüblich abgekürzten Namen, z. B. als Unterschrift einer Anpreisung der Ware auf dieser selbst oder in Inseraten usw., anzubringen, und entsprechendes gilt auch für den Inhaber einer mit einem älteren Warenzeichen gleichlautenden oder zum Verwechseln ähnlichen Firma. Niemals darf aber der Name oder die Firma, sei es in abgekürzter oder unabgekürzter Form, als Schlagwort in warenzeichenmäßiger Weise zur Kennzeichnung der Erzeugnisse des Namensinhabers oder der Firma verwendet werden. Gerade das geschieht jedoch ohne Zweifel dadurch, daß die Beklagte die Worte „Malzmann & Co.“ als Abkürzung ihrer Firma auf ihre Zigaretten und deren Umhüllung oder Verpackung ausdrückt.

Aus diesen Erwägungen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte dem ersten Klagantrag entsprechend zu verurteilen.

Das Urteil hätte übrigens, auch wenn es auf den § 16 UWG.

allein ankäme, nicht aufrecht erhalten werden können; denn die hierzu in Betracht kommenden Ausführungen des Oberlandesgerichts sind nach verschiedener Richtung rechtsirrig. Offenbar hat sich der Berufungsrichter die Wirkung, die das jahrzehntelange Bestehen der Klägerin und ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma J. Malzmann (seit 1875), und das etwa 12jährige Bestehen der beiden Warenzeichen der Klägerin auf das kaufende Publikum ausgeübt hat, nicht genügend zum Bewußtsein gebracht. Diese Wirkung wird im Zweifel darin bestehen, daß sich der Verkehr mehr oder weniger an die Bezeichnungen „Malzmann-Zigaretten“ und „Zigaretten Malzmann“ als Kennzeichnung der Erzeugnisse der Klägerin gewöhnt hat. Für die Frage, inwieweit eine derartige Wirkung eingetreten war, ist die vom Landgericht eingeholte Auskunft des Zentralverbandes Deutscher Tabakgroßhändler von wesentlicher Bedeutung. Sodann verkennt das Berufungsgericht die Unterscheidungskraft des der Firmenbezeichnung der Beklagten beigefügten, an sich unverständlichen und nichtsagenden Wortes „Samata“. Gerade wenn der Name „Malzmann“ als Zigarettenherstellungsorte vom Betriebe der Klägerin und ihrer Rechtsvorgängerin her beim verbrauchenden Publikum schon mehr oder weniger bekannt war, mußte bei der Firma der Beklagten nicht sowohl das (viel eher an eine Sortenbezeichnung gemahnende) Wort „Samata“, als vielmehr der Name „Malzmann“ als Schlagwort in die Augen fallen und mutmaßlich auch in der Erinnerung des flüchtigen Beschauers haften bleiben. Der Eindruck, daß es sich bei den Erzeugnissen der Beklagten um die bekannte Malzmann-Zigarette handle, kann aber nach den Regeln der Erfahrung durch den einer bestimmten Bedeutung entbehrenden Zusatz „Samata“ nicht beseitigt werden. Fraglos rechtsirrtümlich ist des weiteren die Annahme, es müßten mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte den Firmenbestandteil „Malzmann“ als den Familiennamen eines ihrer Gesellschafter benütze, an die Verwechslungsgefahr höhere Anforderungen gestellt werden als in einem anderen Fall; das Gesetz kennt eine derartige Verschiedenheit des Maßstabs bei der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit nicht. Und endlich berücksichtigt das Berufungsgericht nicht oder jedenfalls nicht in hinreichendem Maße den Umstand, daß die Aufnahme des Namens „Malzmann“ in ihre Firma für die Beklagte durchaus keine Notwendigkeit, ihr auf § 4 Abs. 1 GmbHGes.

---

beruhendes Recht auf Vereinnahme dieses Namens vielmehr vermöge der Vorschrift des § 16 UWG. durch das Vorkommen desselben Familiennamens in der älteren Firma der Klägerin von vornherein beschränkt war.